

Beschlussvorlage		Drucksachen-Nr.: VIII/2015/265
Betriebsausschuss "Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich"	öffentlich	08.12.2015
Kreisausschuss	nicht öffentlich	09.12.2015
Kreistag	öffentlich	15.12.2015

Tagesordnungspunkt
Erlass einer 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung für den Landkreis Aurich (Abfallentsorgungssatzung) vom 20.12.2012

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage beigefügte 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung für den Landkreis Aurich (Abfallentsorgungssatzung) vom 20.12.2012 wird erlassen.

Sach- und Rechtslage:

Die bestehende Abfallentsorgungssatzung enthält Regelungen, die eine nicht gewollte Inanspruchnahme der Einrichtung Abfallentsorgung ermöglicht. Hierbei handelt es sich um folgende Regelungen:

I.

Bisherige Regelungen:

§ 6 Abs. 1 Nr. 3: Abfalltrennung

Der Landkreis Aurich führt mit dem Ziel einer Abfallverwertung und Schadstoffminimierung eine getrennte Entsorgung folgender Abfälle durch:

- Nr. 3: *Altkunststoffe, Altmetalle und Verbundmaterial, soweit es sich nicht um Verpackungen handelt.*

§ 9 Abs. 1: Altkunststoffe, Altmetalle und Verbundmaterial (stoffgleiche Wertstoffe)

Altkunststoffe, Altmetalle und Verbundmaterial im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 3 sind bewegliche Sachen aus Kunststoff, Metall oder Verbundmaterialien in haushaltsüblichen Mengen, soweit es sich dabei nicht um Verpackungen handelt.

Mit diesen Regelungen verfolgt der Landkreis Aurich das Ziel, stoffgleiche Materialien aus privaten Haushalten und Ferienwohnungen zu erfassen und einer sinnvollen Verwertung zuzuführen.



Im Rahmen der Erfassung der Leichtverpackungen, die der Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich seit dem 01.01.2015 für die Dualen Systeme erbringt, wurde festgestellt, dass vermehrt Gewerbetreibende das Rücknahmesystem des Handels für Verkaufsverpackungen dahingehend missbrauchen, indem diese auch stoffgleiche Gewerbeabfälle über das Erfassungssystem der Systembetreiber entsorgen. Um zu vermeiden, dass die Mengen an stoffgleichen Nichtverpackungen unverhältnismäßig zunehmen und die hierbei entstehenden Entsorgungskosten von der Gemeinschaft der Gebührenzahler im Landkreis Aurich getragen werden müssen, sollte der § 6 Abs. 1 Ziffer 3 und § 9 Abs. 1 dahingehend ergänzt werden, dass sich die Erfassung der stoffgleichen Nichtverpackungen ausschließlich auf die Materialien aus privaten Haushaltungen oder Ferienwohnungen beschränkt.

II.

Bisherige Regelungen:

§ 17 Abs. 2: Durchführung der Abfuhr

Satz 1: Sofern eine Abfuhr erfolgen soll, sind die nach § 18 Abs. 1 Nr. 1, 4 und 7 sowie Abs. 3 Nr. 1 und 2 zugelassenen Abfallbehälter von den Pflichtigen nach § 4 Abs. 2 am Abfuhrtag rechtzeitig bis 6:30 Uhr erkennbar so bereitzustellen, dass der Abfuhrwagen auf öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden privaten Straßen an die Aufstellplätze heranfahren kann und dass Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sind.

§ 21 Modellversuch / Sondervereinbarungen

Abs. 2: Sofern der Anschluss- und Benutzungspflichtige entgegen § 17 Abs. 1 Satz 1 eine wöchentliche Abfuhr der anfallenden Bioabfälle, der Restabfälle bzw. des Inhaltes der 120 l, 240 l und/oder der 1.100 l Wertstoffbehälter wünscht, kann eine dahingehende Regelung auf besonderen Antrag hin widerruflich unter Erklärung der Übernahme der dadurch entstehenden Kosten getroffen werden.“

§ 17 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung für den Landkreis Aurich regelt u. a., dass für die Erfassung von Bioabfall eine 14-tägliche und für die Erfassung von Restabfall eine vierwöchentliche Regelabfuhr vorgesehen ist. § 17 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung regelt zusätzlich, dass die in § 18 Abs. 1

- Nr. 1 (Restabfallrolltonnen 120 l und 240 l),
- Nr. 4 (Bioabfallrolltonnen 120 l und 240 l)
- und Nr. 7 (Altpapierrolltonnen 120 l und 240 l)
- sowie die in Abs. 3 Nr. 1 (Restabfallmülleimer 50 l)
- und Nr. 2 (Bioabfallmülleimer der Größen 35 l und 50 l)

aufgeführten Behälter von den Pflichtigen am Abfuhrtag rechtzeitig bis 6:30 Uhr so erkennbar bereitzustellen sind, dass eine Leerung ohne Zeitverlust durch das Abfuhrfahrzeug möglich ist.

Da die Behältergrößen 660 l und 1.100 l in der vorstehenden Auflistung nicht enthalten sind, erfolgte die Erfassung dieser Behälter in der Vergangenheit jeweils in einer separaten Tour, wobei der Abfallwirtschaftsbetrieb mangels eindeutiger Regelung in § 17 Abs. 2 den Wunsch vieler Nutzer von 660 l und 1.100 l Behältern erfüllte, diese Behälter in einem kürzeren Turnus (z. T. wöchentlich) zu leeren.



Im Rahmen der Überprüfung der Erfassungstouren wurde nunmehr festgestellt, dass für die bisher als Serviceleistung durchgeführte Tourenverdichtung ein unverhältnismäßig hoher Fahrzeugeinsatz notwendig ist, der Zusatzkosten verursacht, die nur durch diejenigen getragen werden sollte, der Anlass für dieser Sonderleistung gegeben hat. Die Abfuhr der 660 l und 1.100 l Bio- und Restabfallbehälter ohne Zusatzkosten für die Nutzer sollte somit ausschließlich im Rahmen der Regelabfuhr erbracht werden. Aus diesem Grund ist es erforderlich, die 660 l und 1.100 l Bio- und Restabfallbehälter in die Auflistung in § 17 Abs. 2 Satz 1 aufzunehmen.

Um allerdings die Serviceleistung für die Nutzer von 660 l und 1.100 l Bio- und Restabfallbehälter, die eine wöchentliche oder 14 tägige Abfuhr wünschen, nicht zu verschlechtern, wird der Abfallwirtschaftsbetrieb die Leerung außerhalb der Regelabfuhr als entgeltpflichtige Sonderleistung anbieten.

§ 21 Abs. 2 regelt diesbezüglich, dass Sondervereinbarungen möglich sind, beschränkt diese aber auf wöchentliche Leerungen. Dieses sollte dahingehend geändert werden, in dem der Abfallwirtschaftsbetrieb auf die Kundenwünsche flexibel reagieren kann und die Abfuhr entsprechend dem Wunsch der Nutzer als entgeltpflichtige Leistung erbringen darf.

III.

Bisherige Regelung:

§ 17 Durchführung der Abfuhr

Abs. 3 Satz 1: Rolltonnen mit 120 l, 240 l und Wertstoffgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum sind bedingt durch den Einsatz der „Seitenladetechnik“ jeweils mit der Deckelöffnung zur Straße hin zur Abfuhr bereitzustellen.

Die blauen 660 l und 1.100 l Papiergroßbehälter sollen aus Kostenersparnisgründen zukünftig zusammen mit den 120 l und 240 l Papierrolltonnen von den Seitenladefahrzeugen aufgenommen und entleert werden. Aus diesem Grunde sind diese Behälter am jeweiligen Abfuhrtag an die Abfuhrstraße zur Entleerung bereitzustellen.

IV.

Weiterhin wurden einige redaktionelle Änderungen in der Abfallentsorgungssatzung vorgenommen.

Um die bestehende Abfallentsorgungssatzung vom 20.12.2012 entsprechend der vorgeschlagenen Änderungen anzupassen, wurde ein 2. Nachtrag zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung für den Landkreis Aurich (Abfallentsorgungssatzung) entworfen (siehe Anlage zu dieser Sitzungsvorlage). Die jeweiligen Änderungen sind fett gedruckt, so dass diese sofort erkennbar sind.

Es wird vorgeschlagen, dem 2. Nachtrag zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung für den Landkreis Aurich (Abfallentsorgungssatzung) zuzustimmen.



Finanzielle Auswirkungen im Haushaltsjahr:			Betrag:	
Haushaltsmittel vorhanden	Deckung falls keine HH-Mittel vorhanden	Deckung üpl./apl. Ausgabe	Folgekosten/Jahr	Sonstiges
Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	Budget <input type="checkbox"/>		Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	
Investitionsnr.: Kostenstelle: Kostenträger: Sachkonto:	üpl. Ausgabe <input type="checkbox"/> apl. Ausgabe <input type="checkbox"/>	Investitionsnr.: Kostenstelle: Kostenträger: Sachkonto:	Betrag:	

Erstellungsdatum:	Unterschrift
25.11.2015	gez. Weber
<hr style="width: 200px; margin: auto;"/>	<hr style="width: 200px; margin: auto;"/>
	Harm-Uwe Weber

Anlagenverzeichnis:

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung für den Landkreis Aurich (Abfallentsorgungssatzung) vom 20.12.2012

